

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 30. Sitzung (27.11.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 154 zum Protokoll der 30. Sitzung vom 27. November 1850.

Kommissionsbericht

über

einige an die Kommission zurückgewiesene Paragraphen des Gesetzesentwurfs, die Abänderung der bürgerlichen Prozessordnung betreffend.

Erstattet

von Freiherrn **Carl Müdt.**

Durchlauchtigster Präsident, Hochgeehrte Herren!

In Folge der in der vorlegten Sitzung dieses hohen Hauses gefaßten Beschlüsse hat Ihre Kommission einen zur näheren Prüfung an sie gewiesenen Antrag des Freiherrn von Göler, in Betreff der Erleichterung des Strichs der Pfandrechte bei gerichtlichen Liegenschaftsversteigerungen, sowie die ihr aufgetragene Begutachtung mehrerer Anträge hinsichtlich des abgekürzten Appellationsverfahrens in reifliche Berathung gezogen und mich sodann beauftragt die gefaßten Beschlüsse Ihnen vorzutragen.

Was nun den ersten Punkt betrifft, so mußte Ihre Kommission allerdings anerkennen, daß die Befreiung der im Wege des gerichtlichen Zugriffs versteigerten Liegenschaften von den auf ihnen ruhenden Unterpfandrechten mit Formalitäten verbunden ist, welche für den neuen Erwerber dieser Liegenschaften äußerst lästig sind. Zwar erklärt das Gesetz im L.R.G. 2160 und in §. 1056 der Prozessordnung, daß die Befreiung des versteigerten Guts von der Unterpfandlast nach Zahlung des Steigerungspreises eintrete: allein diese Befreiung tritt doch damit noch nicht ipso jure ein, es bedarf immerhin noch der Zustimmung der Unterpfandgläubiger zu dem Strich, oder, sofern diese

nicht freiwillig erfolgt, eines richterlichen Spruchs im Betreff der Löschung der Unterpfandsrechte im Grundbuche. Dieses letztere Verfahren hat sich nun in der Praxis auf eine ganz unnötig weitläufige und kostspielige Weise ausgebildet. Jeder einzelne von vielleicht einer großen Anzahl von Unterpfandsgläubigern wird besonders auf seine Einwilligung zum Pfandstrich mit förmlicher Klage belangt, welche Einwilligung freiwillig zu geben, diejenigen Pfandgläubiger zu verweigern pflegen, welche gar nicht oder nur theilweise befriedigt worden sind. Dieses gerichtliche Belangen der Pfandgläubiger ist natürlich nicht geeignet, die Löschung schnell herbeizuführen, während sie dem Gutserwerber dann besonders Kosten verursacht, wenn der Aufenthalt der Pfandgläubiger nicht zu ermitteln ist, oder wenn sie Ausländer sind. Man könnte nun zwar Behufs der Beseitigung dieser Mißstände sich versucht fühlen, eine Bestimmung dahin zu treffen, daß der Richter auf Antrag des neuen Gutserwerbers und auf die von demselben bewirkte Vorlage der Bescheinigung über Zahlung des Steigerungspreises an die Unterpfandsgläubiger durch einfache Verfügung an das Pfandgericht den Strich der eingetragenen Pfandrechte zu verfügen habe; allein das Einspruchrecht der Pfandgläubiger würde damit nicht beseitigt und dem neuen Erwerber würde eben dadurch auch die Sicherheit des Besizes abgehen, was für ihn offenbar nachtheiliger sein würde, als das bisherige, wenn auch schleppende Verfahren. Uebrigens liegt der Mißstand des letzteren auch nicht sowohl in den Vorschriften des Gesetzes, als in deren ungeeigneten Anwendung, indem durch das Belangen sämmtlicher nicht in den Strich einwilligenden oder abwesenden Pfandgläubiger in einer und derselben Klagschrift oder in einem und demselben Protokoll und durch Anwendung des Aufforderungsverfahrens Kosten erspart, das Ziel aber weit rascher erreicht würde. In der Hoffnung, daß sich eine derartige Uebung bei den Gerichten Bahn brechen werde, glaubt Ihre Kommission von der Stellung eines besonderen Antrags Umgang nehmen zu müssen.

Was nun den zweiten Punkt angeht, so vereinigten sich die in der Kommissionsitzung anwesenden Mitglieder zu nachstehenden Anträgen, welche in materieller Beziehung nur unbedeutende Aenderungen an den gedruckt vorliegenden Kommissionsanträgen enthalten und auch einer näheren Begründung nicht bedürfen, so wenig als die vorgenommenen formellen Aenderungen, welche hauptsächlich den Zweck haben, sämmtliche auf das abgekürzte Appellationsverfahren sich beziehenden Vorschriften an geeignetem Orte zusammenzufassen.

Die einzelnen Anträge lauten:

§. 391 der Prozeßordnung und Art. 3 der Prozeßnovelle erhalten folgende Fassung:

Ausnahmsweise ist ein Rechtsmittel gegen prozeßleitende Verfügungen sogleich zulässig, wenn die Partei die Gefahr eines Nachtheils bescheinigt, welcher durch die Verbindung ihrer Beschwerde mit der Appellation gegen das Endurtheil nicht mehr gehoben werden könnte.

§. 719 erhält folgende Fassung:

Die Oberappellation gegen die richterlichen Beschlüsse, wodurch unbedingte Befehle oder einstweilige Verfügungen abgeschlagen, oder nachdem sie erlassen waren, wieder aufgehoben werden, richten sich nach den Bestimmungen des Tit. XLVI.

§. 1176 a. des Beschlusses der zweiten Kammer fällt weg.

Die §§. 1206, 1207, 1208 sind aus Abschn. III. Tit. XLVI. wegzulassen.

§. 1217 erhält die Fassung:

Die Frist zur schriftlichen Vernehmung darf nicht über 28 Tage betragen. Eine Erstreckung bis zu gleicher Dauer findet nur statt unter den Voraussetzungen der §§. 232 und 235 der Prozeßordnung.

Der von der zweiten Kammer beschlossene Zusatz zu §. 1223 erhält folgende Fassung als:

§. 1223 a. Bei Appellationen gegen verhängte Ladungen hat das Obergericht, wenn es die Beschwerde für begründet erachtet, im Falle des §. 215 e. (§. 357 der Prozeßordnung) die Sache an den Unterrichter zurückzuweisen, im Falle des §. 215 f. (§. 358 der Prozeßordnung) aber selbst zu verhandeln und zu entscheiden.

Die §§. 1226—1226 e sind aus dem III. Abschnitt des Tit. XLVI. wegzulassen.

Der Beschluß der zweiten Kammer besagend:

„Der Abschnitt V. des Tit. XLVI. der Prozeßordnung (§§. 1230—1238) ist aufgehoben.“
wird dahin abgeändert:

Die §§. 1230—1238 der Prozeßordnung sind aufgehoben, und folgende Bestimmungen an deren Stelle zu setzen:

V. Abschnitt.

Von der abgekürzten Appellation.

§. 1230

wie §. 1206 der Prozeßordnung, jedoch mit folgendem Zusatz in der 9ten Zeile:

„sowie die Frist zur Vernehmung darüber auf 21 Tage“

§. 1231.

Außerdem findet in nachstehenden Fällen die Verhandlung der Appellation vor dem Unterrichter statt:

- 1) bei Appellationen gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtsstandes;
- 2) in den übrigen, §. 1175 Ziffer 1—5 einschließlich bezeichneten Fällen, wenn es an dem Dasein der Appellationssumme fehlt;
- 3) in den §§. 391, 673 und 674 Ziffer 1, 2, 3 und 4 genannten Fällen;
- 4) bei Streitigkeiten über dinglichen Arrest, einstweilige Verfügungen, Klageaufforderungen, über Gesuche um eine bestimmte Prozeßart und über Gesuche um Herausgabe von Urkunden, sofern letztere als Nebensache eines Prozesses vorkommen.

§. 1232.

Die Aufstellung der Beschwerden geschieht in den Fällen des §. 1231 schriftlich oder mündlich bei dem Unterrichter, welcher dem Appellaten eine Doppelschrift zur mündlichen oder schriftlichen Vernehmung zustellt.

§. 1233

wie §. 1226 a. des Beschlusses der zweiten Kammer.

§. 1234

wie §. 1226 b. des Kommissionsbeschlusses der ersten Kammer.

§. 1235

wie §. 1226 c. ebendasselbst.

§. 1236

(nach §. 1207 der Prozeßordnung).

Wenn Appellationen verschiedener Art in der nämlichen Sache zusammentreffen, so sind die Fristen in Ansehung einer jeden derselben besonders zu beobachten.

§. 1237.

Eignet sich die eine der verschiedenen Appellationen zur Verhandlung vor dem Unterrichter, die andere zur Verhandlung vor dem Obergerichte, so zieht die letztere auch die Verhandlung der ersteren an sich und das Obergericht hat, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Verhandlungen der verschiedenen Appellationen zu verbinden und in demselben Urtheil zu erledigen.

§. 1239 b.

Die Oberappellation findet in keinem Falle statt gegen Erkenntnisse über die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichtesstandes in Streitigkeiten über dinglichen Arrest, gegen Erkenntnisse wodurch eine bestimmte Prozeßart abgeschlagen wurde, gegen Erkenntnisse über einstweilige Verfügungen, Klageaufforderungen und über Gesuche um Herausgabe von Urkunden, wenn diese letzteren als Nebensache eines Prozesses vorkommen, sowie gegen Ganterkenntnisse, wenn die Beschwerde darauf beruht, daß es an den gesetzlichen Voraussetzungen zur Ganteröffnung fehle.

Vorübergehende Bestimmungen.

Art. 1.

Vorstehende Abänderungen finden auf die am Tage des Eintritts ihrer Wirksamkeit bereits vorgenommenen Prozeßhandlungen, laufende Fristen und deren Versäumung, sowie auf die Zulässigkeit bereits angezeigter Appellationen keine Anwendung.

Art. 2.

wie der Beschluß der zweiten Kammer.